



B E K A N N T M A C H U N G
des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe
Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgungs-
gruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf**

- Kostensatzung -

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Paunzhausen, den 16.12.2021

Albert Vogler
Verbandsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe
Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr [Euro]
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnungen f. den Einzelfall	15 bis 600 €
001		Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	

		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €			1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall; Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden			2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
002		Bescheinigungen:				3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02. August 2000, AllIMBI S. 571)			4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €			4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:				4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €		03	Finanzverwaltung	
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.			031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
004		Fristverlängerungen:			032	Rücklastschriftgebühren	0,50 bis 50 €
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €		7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €		70	Allgemeine Amtshandlungen	
005		Zweitschriften:			700	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	10 bis 400 €
		Erteilung einer Zweitschrift	10–50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.		701	Erlaubnis oder Ausnahmewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
006		Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangenen Stunde		702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen			703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
02		Hauptverwaltung			8	Wasserversorgung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren			810	Anordnung der Wasserabsperrung	10 bis 150 €
					811	Spartenauskunft	kostenfrei
					812	Löschwasserauskunft	10 bis 800 €
					813	Trinkwasseruntersuchung	50 bis 100 €
					814	Standrohrausgabe	20 bis 500 €
						1. für Poolbefüllungen	120 €
						2. für Veranstaltungen	120 €
						3. für Verleih (z.B. Baufirmen)	20 € pro angefangenen Monat; zzgl. Hinterlegung einer Kau- tion i. H. von 500 € für nicht ortsansässige Baufirmen